

6. Kann bei Lieferungsverträgen, bei denen der Kaufpreis in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgedrückt ist, der Verkäufer gegen den Käufer auch dann Ausgleichsansprüche wegen der Dollarentwertung erheben, wenn der Käufer beim Kaufabschluß die Goldmarkklausel ausdrücklich abgelehnt hat und die Loslösung des Dollars vom Goldstande damals vorherzusehen war und vorhergesehen worden ist?

RGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. vom 9. Juli 1935 i. S. Baumwollspinnerei Gr. AG. (Kl.) w. Firma Weberei B. (Bekl.). II 376/34.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, seit längerer Zeit ständig Garnlieferantin der verklagten Weberei, befindet sich mit dieser im Streit darüber, ob ihre Garnlieferungen, die auf Grund von Abschlüssen zu Dollarpreisen vor der Loslösung des nordamerikanischen Dollars vom Gold (18. April 1933) in der Zeit vom 6. März 1933 ab ausgeführt und von der Beklagten vom 24. April 1933 an bezahlt worden sind, zum Werte des Golddollars von 4,20 RM. zu bezahlen sind oder zum Kurswert des Dollars nach dem Berliner Briefkurs am Zahlungstage. Nach diesem Briefkurs hat die Beklagte gezahlt. Die Klägerin verlangt daher von der Beklagten die Nachzahlung des Unterschieds, den sie aus Zahlungen der Beklagten vom 24. April bis 2. Oktober 1933 auf 18219,93 RM. berechnet hat. Mit der Klage hat sie zunächst nur einen Teilbetrag von 6500 RM. gefordert, dagegen Zinsen zu 1 v. H. über Reichsbankdiskont von allen einzelnen Unterschiedsposten.

Die Abschlüsse zwischen den Parteien wurden jeweils fernmündlich zu wechselnden Preisen in Dollarcenten für das Kilogramm

Garn gemacht. Es folgten regelmäßig Schlußscheine, welche die Klägerin für die Beklagte ausfertigte und welche die Beklagte auf einem beigegebenen Abschnitt gegenbestätigen sollte, aber nicht bestätigt hat. In den Schlußscheinen war die mündlich nicht verabredete Bestimmung enthalten: „Die Zahlung (in Reichsmark oder in Auslandswährung) muß stets den vollen Goldwert des Kaufpreises darstellen“ und war weiter im Vordruck gesagt: „Zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner“, die nach der Behauptung der Klägerin gleichfalls die „Goldwertklausel“ enthalten sollen. Als solche Schlußscheine, die den hier von der Klägerin in Rechnung gestellten Lieferungen zugrundeliegen, sind nach ihrer Darstellung ausgestellt: Nr. 5600 vom 9. November 1932 (Preis $27\frac{1}{2}$ \$ c.), Nr. 5616 vom 16. Dezember 1932 (Preis 26 \$ c.), Nr. 5641 (Preis $25\frac{3}{4}$ \$ c.), Nr. 5644 vom 23. Februar 1933 (Preis $25\frac{1}{2}$ \$ c.), Nr. 5645 ebenfalls vom 23. Februar 1933 (Preis $25\frac{3}{4}$ \$ c.). Die Beklagte hat auf die beiden ersten und auf die beiden letzten Schlußscheine am 10. November 1932, 19. Dezember 1932 und 25. Februar 1933 jedesmal geantwortet, daß sie „eine Goldwertklausel grundsätzlich ablehne“ oder „nicht annehme“. Den Schlußschein Nr. 5641 erhalten zu haben, hat sie bestritten, und die Klägerin hat sich außerstande erklärt, Beweis dafür anzutreten, daß er an die Beklagte abgesandt worden sei. Auf die erste Karte der Beklagten vom 10. November 1932 hat die Klägerin erwidert, sie werde auf den Inhalt der Karte zurückkommen. Die in Aussicht gestellte Gegenerklärung ist aber bei der Beklagten nicht eingegangen. Schon am 20. Januar 1932 hat die Klägerin in einem Brief, worin sie der Beklagten freigestellte, ihre Rechnungen in U.S.A.-Dollar oder in Reichsmark zu bezahlen, erklärt: „In allen Fällen muß aber die Zahlung dem vollen Goldwert des Kaufpreises entsprechen, der bei Abschluß der Verträge gedacht war.“ Die Beklagte hat nach ihrer Behauptung, die bestritten ist, auch hier am 23. Januar 1932 erwidert: „Eine Goldwertklausel lehne ich grundsätzlich ab, weil ich von meiner Kundschaft auch nur Reichsmark bekomme und daher auch nur in Reichsmark bezahlen kann.“ Die auf Grund der angeführten Abschlüsse gemachten Garnlieferungen sind in der Zeit vom 6. März bis 28. Juli 1933 ausgeführt und in der Zeit vom 24. April bis 2. Oktober 1933 bezahlt worden.

Die Klägerin hat daran festgehalten, daß die „Goldwertklausel“ Vertragsinhalt zwischen den Parteien geworden sei, und hat in zweiter Linie einen Ausgleichsanspruch gemäß § 242 BGB. geltend gemacht, wobei sie zuerst behauptet hat, bei allen Kaufverträgen sei die Sicherheit des Golddollars die eigentliche Geschäftsgrundlage gewesen. Sie hat erklärt, sie habe notgedrungen weiterliefern müssen, weil die Beklagte gedroht habe, andernfalls sämtliche Geschäftsverbindungen mit ihr zu lösen. Sie hat behauptet, sie habe durch den Dollarsturz einen ganz erheblichen Schaden erlitten; sie habe nämlich den größten Teil der zu den danach erfolgten Lieferungen verwendeten Baumwolle selbst zu Goldpreisen eingekauft und auch so bezahlen müssen. Sie hat weiter erklärt, 38 bis 40% des Herstellungsaufwands für das gelieferte Garn entfielen auf Löhne, allgemeine Geschäftsumkosten usw. und dieser Aufwand sei von der Dollarabwertung unberührt geblieben. Die Beklagte dagegen, so behauptet die Klägerin, habe von dem Dollarsturz keinen Schaden gehabt, weil sie mit ihren Kunden die Wertbeständigkeitsklausel vereinbart gehabt habe.

Die Beklagte ist dem mit der Behauptung entgegengetreten, die Klägerin habe nach ihren eigenen Angaben von der Senkung des Dollars bei ihren Zahlungen der Baumwollpreise Währungsvorteile gehabt. Sie selbst dagegen habe vom Dollarsturz Nachteile gehabt, denn nach dem Dollarsturz seien die Garnpreise außerordentlich gestiegen, und sie habe eine ganze Anzahl von Lieferungsverträgen mit ihren Kunden zu alten Preisen erfüllen müssen unter Verwendung von Baumwollgarn, das um 30% teurer gewesen sei. Auch die nach dem Dollarsturz abgeschlossenen Verkäufe hätten ihr Verluste gebracht, weil sie ihre Verkaufspreise nicht in dem Maße habe steigern können, wie die Baumwollpreise gestiegen gewesen seien. Nach dem Dollarsturz hätten die Spinner nur mehr gegen Reichsmark, aber zu bedeutend höheren Preisen, Mai bis Juni 1933 1,41 bis 1,52 RM., verkauft.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. Der Vorderrichter verneint das Zustandekommen von Abschlüssen mit der von der Klägerin behaupteten Goldwertklausel für

alle Käufe, die in den zur Begründung des Klagenanspruchs herangezogenen Schlußscheinen aufgeführt sind. Das gilt sowohl für die ursprünglich allein beigebrachten Schlußscheine Nr. 5600, 5616, 5644, 5645, gegen welche die Beklagte Widerspruch erhoben hat, als auch für die im zweiten Rechtszug weiter genannten Schlußscheine Nr. 5650, 5651, 5652 vom 3. und 4. März 1933, von denen der Vorderrichter angesichts des zugestandenem Widerspruch der Beklagten ebenfalls der Meinung ist, sie könnten der Klägerin nicht mehr als die anderen zustatten kommen, wie auch endlich von dem Schlußschein Nr. 5641, den die Beklagte nach der Annahme des Vorderrichters nicht erhalten hat, so daß hier nur ein fernmündlicher Abschluß zu einem Dollarpreis ohne Verabredung einer Goldwertklausel vorliege. Als vertraglich vereinbarten Zahlungsanspruch hält daher der Vorderrichter die Klagforderung in keinem Teile für begründet. Die Klägerin habe sich hinsichtlich der Goldwertklausel mit dem ablehnenden Standpunkt der Beklagten zufrieden gegeben und auf die Aufnahme der Klausel verzichtet. Der Widerspruch der Beklagten habe auch einer in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes der Baumwollspinner enthaltenen Goldwertklausel gegolten. Daher nimmt der Vorderrichter an, daß auch diese Bedingungen insoweit nicht wirksam geworden seien. Er verneint aber auch jeden „Ausgleichsanspruch“ der Klägerin auf Grund des § 242 BGB. gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Es fehle an der wichtigsten Grundlage für einen solchen Anspruch (RGZ. Bd. 132 S. 344 mit Anführungen), nämlich, daß das beiderseits vorausgesetzte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung durch unvorhersehbare Ereignisse erheblich erschüttert worden sei. Die Parteien hätten bei ihren Vertragsschlüssen die Möglichkeit einer kommenden Dollarentwertung nach Vorgang der Entwertung des englischen Pfundes mit allen Folgen klar ins Auge gefaßt und zum Gegenstand ihrer beiderseits mit Hartnäckigkeit geführten Auseinandersetzungen gemacht. Habe die Beklagte die von der Klägerin geforderte Übernahme des Risikos (das heißt: der Ausgleichung) einer Dollarentwertung in der Gestalt der Goldwertklausel entschieden abgelehnt, die Klägerin dann aber trotzdem die Lieferung immer wieder ausgeführt, um den guten Kunden nicht zu verlieren, so könne keine Rede davon sein, daß die dann wirklich eingetretene Dollarentwertung die bestehenden Verhältnisse in

unvorhergesehener Weise erschüttert habe. Vielmehr habe die Klägerin die Gefahr der Dollarentwertung von vornherein bewußt in Kauf genommen. Wie der Schriftwechsel der Parteien zeige, hätten die Parteien hierbei nicht nur die in normalen Zeiten bei Devisen vorkommenden geringen Kursschwankungen im Auge gehabt; vielmehr sei es den Parteien von Anfang an immer entscheidend auf die Wertbeständigkeit des vereinbarten Zahlungsmittels angekommen. Solange der „Goldstand“ noch am besten im Dollar gewährleistet erschienen sei, habe die Klägerin auf Berechnung des Kaufpreises lediglich in Dollar bestanden. Der Briefwechsel vom Januar 1932, wozu der Vorderrichter die Erteilung und den Empfang der von der Beklagten behaupteten Antwort vom 23. Januar 1932 als erwiesen ansieht, zeige dann, wie in der Zwischenzeit das Vertrauen in die Goldwertbeständigkeit auch des Dollars erschüttert worden sei, so daß es anderer Mittel der Sicherung des Goldstandes der Zahlung bedurft habe. Die Klägerin habe nun kein Gewicht mehr darauf gelegt, ob in Dollar oder in Reichsmark gezahlt werde, sondern gefordert, daß in beiden Fällen die Zahlung dem vollen Goldwert des Kaufpreises entsprechen müsse, der bei Vertragschluß gedacht gewesen sei: sie habe die von da ab unter den Parteien streitige Goldmarkklausel gefordert, welche die Beklagte sofort mit ihrem Schreiben vom 23. Januar 1932 abgelehnt habe. Die Entwertung des englischen Pfundes habe in allen Ländern lebhafteste Auseinandersetzungen über die Vorteile und Nachteile einer Aufgabe des Goldstandes der Währung herbeigeführt. Auch der Umstand, daß die Klägerin zu dem Abschluß des Schlußscheines Nr. 5641 die Goldwertklausel nicht einmal gefordert habe, gebe ihr einen Ausgleichsanspruch in diesem Einzelfall nicht; dadurch werde nichts daran geändert, daß sie in diesem Falle wie in den früheren und späteren die Möglichkeit der Dollarentwertung bewußt ins Auge gefaßt und in Kauf genommen habe.

II. Die Revision greift das Urteil nur insoweit an, als der Ausgleichsanspruch der Klägerin verneint ist. Hierzu bezeichnet sie den § 242 BGB. als verletzt und erhebt Prozeßrügen nach § 286 ZPO.

1. Soweit die Revision im Eingang ihrer Erörterungen erklärt, der Vorderrichter „führe aus“, die Klägerin habe zur Begründung des Ausgleichsanspruchs geltend gemacht, die eigentliche Geschäfts-

grundlage bei allen Kaufverträgen sei die Sicherheit des Golddollars gewesen, und soweit sie hierin schon eine Verkenntung des Ausgleichsanspruchs findet, da die Geschäftsgrundlage die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung gewesen sei, ist der Vorwurf gegenstandslos. Denn der Vorderrichter geht selbst in seinen Entscheidungsgründen im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts nur von dem Gleichgewichtsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als der Geschäftsgrundlage derartiger Lieferungsverträge aus und führt nicht hier in den Gründen „aus“, was die Revision vorträgt, sondern führt dies nur im Tatbestand unter dem Vorbringen der Klägerin „an“. Dies ist zutreffend geschehen auf Grund eines klägerischen Schriftsatzes. Dort sind allerdings im unmittelbaren Anschluß daran bereits auch die Erwägungen des Urteils des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 21. Juni 1933 I 54/33 (RGZ. Bb. 141 S. 212) vorgetragen worden, die von dem Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung ausgehen und „unter ganz besonderen Umständen“ bei einer „wesentlichen Veränderung“ dieser Grundlage — wozu die Entwertung des englischen Pfundes um 20 bis 30% gemäß der Stellungnahme des Sachsenrichters als erheblich genug gelten soll — einen Ausgleichsanspruch für rechtlich möglich erklären, wenn die Veränderung durch einen „unvorhergesehenen und unvorhersehbaren“ Gesetzgebungsakt herbeigeführt ist. Hingewiesen wird dabei aber darauf, daß dies eine nur mit großer Vorsicht anzuwendende Ausnahme von dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz der „Vertragsicherheit“ (der Pflicht zu treuem Festhalten am Vertrag) darstelle.

2. Gerade das aber wird im gegenwärtigen Fall vom Vorderrichter verneint, daß es sich bei der nach dem eigenen zutreffenden Vortrag der Klägerin am 18. April 1933 geschehenen Loslösung des nordamerikanischen Dollars vom Golde um einen unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Gesetzgebungsakt handle. Hierbei stützt sich der Vorderrichter auf den Schriftwechsel der Parteien, wie er sich schon vor den die Grundlage des Streits bildenden Abschüssen entwickelt hat, aber auch auf Erfahrungssätze: der Gedanke an die Möglichkeit einer Dollarentwertung habe in der Tat den damaligen Zeitverhältnissen entsprochen, nachdem die englische Pfundentwertung vorausgegangen gewesen sei und in allen Ländern über die Vor- und Nachteile einer Aufgabe des Goldstandes der Währung lebhaft

Museinandersetzungen stattgefunden hätten. Seiner tatsächlichen Feststellung, beide Parteien hätten die Möglichkeit einer kommenden Dollarentwertung mit allen ihren Folgen klar ins Auge gefaßt, will die Revision mit ihren Prozeßrügen entgegentreten, die auch den Auspruch des Vorderrichters erschüttern sollen, die Klägerin habe die Gefahr der Dollarentwertung vertraglich auf sich genommen. Diese Prozeßangriffe sind nicht begründet . . . (Wird dargelegt.)

3. Die Revision ist dann der Meinung, die Feststellungen des Vorderrichters, denen sie entgegentritt, stünden dem Ausgleichsanspruch der Klägerin auch gar nicht im Wege. Ein solcher müsse gegeben sein, selbst wenn sich festhalten lasse, daß die Klägerin vertraglich die Gefahr der Dollarabwertung auf sich genommen habe. Denn das Ergebnis einer solchen Vereinbarung, daß die Beklagte eine Ware erhalten habe, die einen um 36000 RM. (genau nach der Rechnung der Klägerin 32759,46 RM.) höheren Wert als der bezahlte Preis darstelle, sei so unbillig, daß in einer vom § 242 BGB. beherrschten Rechtsordnung ein billiger Ausgleich gesucht werden müsse. Die Revision verweist darauf, daß auch Zeiler in seinen Ausführungen JW. 1935 S. 248 ffg. zur Rechtsprechung über Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage überall darauf Bezug nehme, daß das Ergebnis der die Aufwertung oder den Ausgleich verjagenden Urteile nicht befriedigen könne und diese daher abzulehnen seien. Sie führt an, das Reichsgericht sei, wie im Urteil des er-kennenden Senats RGZ. Bd. 142 S. 35 dargelegt, schrittweise zur Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs gelangt, und meint, es müsse, einen Schritt weitergehend, zur Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs auch in denjenigen Fällen kommen, in denen die Parteien zwar mit der Möglichkeit einer Entwertung der vereinbarten Währung gerechnet hätten, in denen sich aber das demnächst infolge der späteren Geldentwertung eingetretene Ergebnis als derart unbillig erweise, daß der davon betroffenen Partei die „wörtliche“ Erfüllung des Vertrags nicht mehr zuzumuten sei. Die Revisionsbeantwortung hat mit Recht geltend gemacht, daß eine derartige Forderung jede Sicherheit bei der Abwicklung von Verträgen ausschließe. Sie nur einseitig bei Veränderungen auf der Geldseite anzuwenden, wäre nicht angängig; sie müßte ebenso zur Anwendung kommen, wo durch Preissturz der Ware für den Käufer, Preiserhöhung für den Verkäufer eine beträchtlich ins Gewicht fallende

Veränderung nach dem Vertragsschluß vor sich ginge. Um einen rechtlichen Anstand gegen das vertragliche Abkommen an sich, das das Gleichgewichtsverhältnis noch enthielt, handelt es sich nicht. Auf dem Wege über § 242 BGB. wäre die dem geltenden Recht fremde übermäßige Verletzung (*laesio enormis*) mit Verschiebung des maßgebenden Zeitpunktes vom Vertragsschluß auf die Vertragserfüllung und in der erweiterten Form, daß auch eine nicht gerade „enorme“, d. h. die Hälfte übersteigende, Verletzung zur Erbringung der nach den späteren Verhältnissen richtigen Gegenleistung in Geld führen müsse, wieder in das Recht eingeführt. Dies entspricht nicht dem Wesen der immer mit einem gewissen Wagnis verbundenen kaufmännischen Umsatzgeschäfte, die wirkliche Lieferung auf Zeit zum Gegenstand haben. Es entspricht auch nicht dem Rechtsempfinden der kaufmännischen Welt (vgl. schon die Ausschließung der Anfechtung der Handelsgeschäfte wegen übermäßiger Verletzung in Art. 286 ADGGB. von 1861). Aus der Ausnahme für ganz besondere Fälle würde eine die Rechtsicherheit aufs schwerste gefährdende, die Ordnung der Dinge durch Verträge auflösende Regel, weil jedes Geschäft bei irgendwie erheblichen Änderungen auf der Waren- oder Geldseite später neu geordnet werden müßte. Alle von Zeiler besprochenen Fälle haben mit dem hier vorliegenden keine Ähnlichkeit, und seine Ausführungen sind streng auf den von ihm gewürdigten Fall abgestellt. Zudem zeigt auch schon eine ganz einfache Betrachtung der Hauptzüge der geltend gemachten Abschlüsse nach den eigenen Ausführungen der Klägerin, daß jedenfalls hier kein Anlaß besteht, wegen eines ungewöhnlich großen Mißverhältnisses der beiderseitigen Leistungen in die von der Revision geforderte Ermägung einzutreten.

Es geht nicht an, allein die von der Klägerin behauptete Verlustsumme im Gesamten ins Auge zu fassen. Es handelt sich um ursprünglich 5, zuletzt 8 Abschlüsse, die unter sich völlig selbständig sind. Bei den zuerst mit Verlustbeträgen von 274,28 RM., 602,70 RM., 678,79 RM., 955,45 RM. gegenüber dem Wert des Golddollars abgewickelten Geschäften (Zahlungen vom April und Mai 1933 für Lieferungen aus den Abschlüssen Nr. 5600 und 5616 von Ende 1932, auch noch zu einem gewissen Teil aus Nr. 5641 vom 11. Februar 1933) rührt die verhältnismäßig niedrige Summe der Minderzahlung daher, daß damals der Dollarkurs noch auf 3,924, 3,594, 3,624,

3,674 stand, also nur eine Einbuße von bis zu 0,60 RM. oder $\frac{1}{7}$ = 14% erlitten hatte. Es handelt sich um Änderungen, wie sie auf der Warenseite unzähligmal vorkommen, ohne daß deswegen an Ausgleichsansprüche gedacht würde. Diese Änderungen berechtigen zu einem Ausgleichsanspruch schon nach ihrem Umfang nicht. Bei den späteren Zahlungen war der Rückgang des Dollars zwar beträchtlicher, auf 3,153 bis 2,518, so daß sich in die Tausende gehende Unterschiede ergaben. Aber hierbei haben auch die Lieferungen aus den erst im Februar und März 1933 zustande gekommenen Abschlüssen (auch aus dem Abschluß Nr. 5641) zum weitaus größten Teil erst nach der Dollarabwertung stattgefunden, und die Klägerin hat selbst vorgebracht, die Baumwolle hierzu sei von ihr bezahlt worden: für Schluß 5641 am 28. Mai 1933, für die Schlüsse 5644 und 5645 am 5. und 27. Juni, sowie ein Rest am 3. August 1933. Bei den letzten, nachträglich geltend gemachten Abschlüssen, auf die erst vom 17. August 1933 ab geliefert worden ist, muß daher die Baumwolle noch später bezahlt worden sein. In allen diesen Fällen stand der Klägerin nach den amerikanischen Gesetzen das Recht zu, die Baumwolle mit dem vom Gold abgelösten Dollar zu zahlen. Sie zahlte, während die Beklagte nach den Schlußscheinen ein Ziel von 30 Tagen hatte, mit Rembourfen von dreimonatiger Laufzeit. Den von der Beklagten geforderten Beweis, daß sie sich nicht bloß in Goldwährung eingedeckt, sondern auch in Goldwährung gezahlt habe, hat sie nicht angetreten. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Klägerin mit der Art, wie sie ihre Baumwolle bezahlte, bei der Rohstoffbeschaffung ebensoviel gewonnen hat, als sie durch die Zahlungsweise der Beklagten verloren hat. Sie hat sich daher auch besonders auf die Einbuße an dem gleichbleibenden Aufwand für Löhne und allgemeine Unkosten berufen. Diese Einbuße berechnet sich unter Zugrundelegung eines Anteils von 38 bis 40% auf rund 12000 RM. und verteilt sich auf die 6 späteren Abschlüsse. Daß sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der einzelnen Abschlüsse ein solches Ausmaß gehabt habe, daß sich allein um dieses Ausmaßes willen die Notwendigkeit eines Ausgleichs nach § 242 BGB. ergäbe, kann, wo nun doch einmal geliefert worden ist, nicht angenommen werden. In solchem Falle hätte die Klägerin, die ja nach den Vorgängen bei den Abschlüssen Nr. 5600 und 5616 und der Stellungnahme der Beklagten zu der Goldwertklausel wußte, welche Zahlung sie von

der Beklagten zu gewärtigen habe, mit Berufung auf ein untragbares Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung doch einfach die Erfüllung verweigert und einer Klage der Beklagten auf Erfüllung zu den alten Bedingungen entgegengesehen. Jedenfalls aber kann nach der Rechtsprechung die Klägerin mit der Berufung auf § 242 BGB. bei diesen späteren Abschlüssen vom 11. Februar bis 4. März 1933 in einer Auslandswährung dann nicht gehört werden, wenn deren Sturz nach den Feststellungen des Tatsachenrichters ebensowohl vorhersehbar als auch vorhergesehen war (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1933 II 94/33, RGZ. Bd. 142 S. 23 [34]). Es wäre nicht zu verstehen, warum nicht die Klägerin in dieser Zeit schon zu Abschlüssen auf Reichsmark übergegangen ist, wenn sie nicht auch vorgetragen hätte, daß sie nur die üblichen Bedingungen der Spinner angewendet habe und den Verhandrsmitgliedern vom Verband zur Pflicht gemacht gewesen sei, jedes Geschäft mit der streitigen Goldwertklausel abzuschließen. Daran hat sich die Klägerin nicht gehalten, indem sie die Abschlüsse mit der Beklagten machte, obwohl diese die Goldwertklausel ständig ablehnte. Wenn die Klägerin dann aber trotzdem auf eine Fremdwährung ohne Sicherung durch eine Goldwertklausel abschloß, so muß sie nun die eingetretenen Folgen dieses Tuns tragen, wie sie als Verkäuferin hätte liefern müssen, wenn die Preise ihres Rohstoffes entsprechend gestiegen wären.